

# Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erläßt aufgrund der Art.2 und 8 Abs. 1 des Kommunal-  
abgabengesetzes (KAG) folgende

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die in der Stadt Geretsried stattfindenden Märkte

( - Marktgebührensatzung - )

#### § 1 Gebührenpflicht

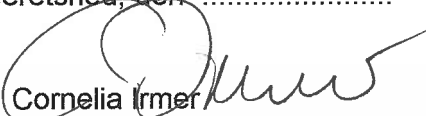
- (1) Für die Überlassung von Verkaufsplätzen und von stadteigenen Verkaufsständen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktplatzes oder Marktstandes.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz oder Stand zugewiesen wurde.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Überlassung des Verkaufsplatzes auf dem Grünen Markt beträgt je Markttag für jeden laufenden Meter der in Anspruch genommen wird 3.-- €.
- (2) Die Gebühr für die Überlassung des Verkaufsplatzes auf dem Frühjahrs- und dem Herbstmarkt beträgt je Markttag 5.- € je laufendem Meter, jedoch mindestens 10.- €.
- (3) Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes beträgt für die Dauer des Weihnachtsmarktes 40.-€.
- (4) Die Stromkosten werden pro Markttag pauschal erhoben.

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 30.08.2001 außer Kraft

Geretsried, den 28. März 2007

  
Cornelia Irmer  
1. Bürgermeisterin